

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Auswirkungen des Brexits auf Unternehmen mit der Rechtsform Limited und Public Limited Company**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Firmen in Baden-Württemberg aktuell den Status einer Limited (Ltd.) und einer Public Limited Company (Plc.) haben und wie sich deren Anzahl an Gründungen in den letzten fünf Jahren (Auflistung nach Jahren) entwickelt hat;
2. wie hoch der Umsatz ist, den diese Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg umgesetzt haben;
3. wie viele Mitarbeiter in diesen Unternehmen angestellt sind;
4. ob es seitens der Landesregierung eine konkrete Strategie gibt, wie mit beiden Rechtsformen im Zuge des Brexits umzugehen ist;
5. welche Möglichkeiten sie sieht, Firmen mit diesen Rechtsformen in Baden-Württemberg im Zuge des Brexits zu unterstützen;
6. inwieweit sie sich darum bemühen wird, sich während der Brexit-Verhandlungen für die Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit im Vereinigten Königreich einzusetzen;
7. mit welchen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist, wenn nach dem Brexit die Niederlassungsfreiheit nicht mehr gegeben ist.

12. 07. 2017

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,  
Haußmann, Dr. Timm Kern, Keck, Glück FDP/DVP

Eingegangen: 12. 07. 2017 / Ausgegeben: 18. 08. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Durch das Votum des Vereinigten Königreiches vom 23. Juni 2016, die Europäische Union zu verlassen und dem offiziellen Antrag der britischen Premierministerin Theresa May vom 29. März dieses Jahres, ergeben sich für die kommenden Austrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich viele offene Fragen, die geklärt werden müssen. Der sogenannte Brexit muss die Verflechtung der Wirtschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich entflechten und für die Zukunft neu regeln. Das hat weitreichende Folgen auch für Unternehmen in Baden-Württemberg. Insbesondere die bisherige Regelung der Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 bis Artikel 51 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) innerhalb der Europäischen Union hat es vielen Unternehmen ermöglicht, mit geringem Aufwand ein Unternehmen mit der britischen Rechtsform der Limited oder der Public Limited Company in Deutschland zu gründen. Für diese Unternehmen mit Verwaltungssitz in Deutschland gelten aber die gesellschaftsrechtlichen Regeln Großbritanniens. Wie die Regelungen dafür nach einem Brexit aussehen, ist derzeit noch nicht bekannt.

Dabei besteht gerade bei kleineren Unternehmen und sogenannten Start-Ups die Gefahr, dass eine unklare zukünftige Regelung schon jetzt zu weitreichenden Problemen führen kann. Der Verlust von Arbeitsplätzen in der Region, Standort- und Steuernachteile können mögliche Folgen für hiesige Unternehmen sein.

Zudem ist die mögliche Transformation in eine GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) nach deutschem Recht mit einem enormen Kostenaufwand verbunden, den möglicherweise nicht jedes Unternehmen bewältigen kann. Daher ist es bereits heute wichtig festzustellen, inwieweit Unternehmen in Baden-Württemberg davon betroffen sind und welche Möglichkeiten bestehen, einen reibungslosen Übergang für die betroffenen Unternehmen auch nach dem Brexit zu gewährleisten.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. August 2017 Nr. 6-0123.01 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. wie viele Firmen in Baden-Württemberg aktuell den Status einer Limited (Ltd.) und einer Public Limited Company (Plc.) haben und wie sich deren Anzahl an Gründungen in den letzten fünf Jahren (Auflistung nach Jahren) entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Limited (Private Company Limited by Shares; Ltd.) und die Public Limited Company (Plc.) sind Gesellschaftsformen des englischen Rechts. Es handelt sich um Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung.

Private Limited Companies und Public Limited Companies werden bei den Registergerichten unter der Sammelbezeichnung „Gesellschaft mit ausländischer Rechtsform HRB“ geführt. Darunter fallen jedoch nicht nur Private Limited Companies und Public Limited Companies, sondern auch weitere ausländische Rechtsformen. Insgesamt beläuft sich die Anzahl der Unternehmen mit einer Rechtsform ausländischen Rechts auf 1.113 (Stand 26. Juli 2017; [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)). Eine einschränkende Suche im Registerportal mit den Stichworten „Limited“ und „Ltd.“ ergab 817 Treffer (Stand 26. Juli 2017). Dabei muss es sich jedoch nicht zwingend um Private Limited Companies mit Gründungssitz im Vereinigten Königreich handeln. In Betracht kommen auch in anderen Ländern (bspw. Irland, Kanada, Türkei) gegründete Gesellschaften. Eine einschränkende Suche mit den Stichworten „Plc.“ und „Public limited company“ nach Public Limited Companies ergab keine Treffer.

Laut Auswertungen aus der Gewerbeanzeigenstatistik des Statistischen Landesamts wurden den Gewerbeämtern Baden-Württembergs folgende Neugründungen mit der Rechtsform Private Company Limited by Shares angezeigt:

Jahr 2012: 108

Jahr 2013: 96

Jahr 2014: 79

Jahr 2015: 93

Jahr 2016: 56

Angaben zu Gründungen von Public Limited Companies können statistisch nicht ermittelt werden, da sie von den Gewerbeämtern nicht explizit erfragt werden. Sie fallen im Formular bei der Gewerbeanmeldung unter sonstige Rechtsformen.

*2. wie hoch der Umsatz ist, den diese Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren in Baden-Württemberg umgesetzt haben;*

*3. wie viele Mitarbeiter in diesen Unternehmen angestellt sind;*

Zu 2. und 3.:

Aufgrund des inhaltlichen Sachzusammenhangs werden die Fragen zu Ziffer 2 und 3 gemeinsam beantwortet:

Nach § 325 des Handelsgesetzbuchs reichen die Unternehmen ihre Jahresabschlüsse nicht beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch ein. Angaben zu Umsatz- und Beschäftigtenzahlen aus den eingereichten Jahresabschlüssen von Limited Companies liegen nur dann als elektronisch auswertbare Daten vor, wenn die Unternehmen diese veröffentlichen. Je nach Größenklasse der Kapitalgesellschaft unterscheidet sich der Umfang der Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten. Zu differenzieren sind Erleichterungen, die bereits für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten (§§ 264 ff. HGB), von denen, die nur für die Offenlegung gelten (§§ 325 ff. HGB).

Eine Veröffentlichungspflicht besteht für die Mehrzahl der hier relevanten Unternehmen nicht. Unternehmen, die unter den veröffentlichungspflichtigen Schwellenwerten liegen (Unterschreiten von mindestens zwei der folgenden Werte: 350.000 Euro Bilanzsumme, 700 Tsd. Euro Umsatzerlöse, 10 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt) haben z. B. die Option, ihre (Kurz-)Bilanzen beim Bundesanzeiger nur zu hinterlegen. Kumulierte Umsätze und Mitarbeiterzahlen über alle für diese Anfrage relevanten Unternehmen liegen somit öffentlich nicht vor.

Nachrichtlich stellt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die öffentlich zugänglichen und statistisch auswertbaren Daten der Unternehmen in der Rechtsform Ltd. (Plc. wird auch hier unter sonstigen ausländischen Rechtsformen subsumiert) vor, die ihre Umsätze bzw. Mitarbeiterzahl in den letzten zehn Jahren veröffentlichen mussten bzw. diese Daten freiwillig veröffentlichen.

- Im Jahr 2007 wurden die Jahresabschlüsse von 194 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es einen Eintrag zum Umsatz (16.484 Euro) sowie einen Eintrag zur Mitarbeiterzahl (2).
- Im Jahr 2008 wurden die Jahresabschlüsse von 304 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es vier Einträge zum Umsatz (416.440 Euro) sowie zwei Einträge zur Mitarbeiterzahl (7).
- Im Jahr 2009 wurden die Jahresabschlüsse von 411 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es sechs Einträge zum Umsatz (363.164 Euro) sowie sechs Einträge zur Mitarbeiterzahl (20).

- Im Jahr 2010 wurden die Jahresabschlüsse von 440 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es fünfzehn Einträge zum Umsatz (2.503.465 Euro) sowie acht Einträge zur Mitarbeiterzahl (25).
- Im Jahr 2011 wurden die Jahresabschlüsse von 464 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es elf Einträge zum Umsatz (9.970.232 Euro) sowie sechs Einträge zur Mitarbeiterzahl (104).
- Im Jahr 2012 wurden die Jahresabschlüsse von 462 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es acht Einträge zum Umsatz (671.037 Euro) sowie sieben Einträge zur Mitarbeiterzahl (376).
- Im Jahr 2013 wurden die Jahresabschlüsse von 447 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es fünf Einträge zum Umsatz (1.508.053 Euro) sowie sechs Einträge zur Mitarbeiterzahl (20).
- Im Jahr 2014 wurden die Jahresabschlüsse von 291 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es zwei Einträge zum Umsatz (827.897.630 Euro) sowie drei Einträge zur Mitarbeiterzahl (23).
- Im Jahr 2015 wurden die Jahresabschlüsse von 213 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es einen Eintrag zum Umsatz (108.324.000 Euro) sowie einen Eintrag zur Mitarbeiterzahl (1).
- Im Jahr 2016 wurden die Jahresabschlüsse von 16 Unternehmen, die in Baden-Württemberg niedergelassen sind und unter der Rechtsform einer Limited firmieren, beim Bundesanzeiger veröffentlicht. Hierbei gab es keinen Eintrag zum Umsatz oder zur Mitarbeiterzahl.

4. *ob es seitens der Landesregierung eine konkrete Strategie gibt, wie mit den beiden Rechtsformen im Zuge des Brexits umzugehen ist;*

Zu 4.:

Die rechtliche Behandlung von nach britischem Recht gegründeten Gesellschaften nach dem Brexit war bereits Gegenstand der Brexit-Folgenabschätzung der Landesregierung vom 16. Februar 2017 (LT-Drs. 16/1639). Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) werden sollte, würden nach britischem Recht gegründete Kapitalgesellschaften zu sog. Drittstaatengesellschaften. Um für die Unternehmen nachteilige Folgen zu vermeiden, tritt die Landesregierung dafür ein, dass die gegenseitige Anerkennung von neu gegründeten Gesellschaften bei gleichzeitigem Bestandsschutz für die bereits existierenden Gesellschaften gewährleistet wird.

5. *welche Möglichkeiten sie sieht, Firmen mit dieser Rechtsform in Baden-Württemberg im Zuge des Brexits zu unterstützen;*

Zu 5.:

Ob die Rechtsform Ltd. oder Plc. für die betroffenen Unternehmen in der Abwägung der Argumente weiterhin sinnvoll ist, muss auf der Unternehmensebene selbst entschieden werden. Einzelbetriebliche Beratung leisten z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte. Des Weiteren unterstützen die Industrie- und Handelskammern, hierbei auch die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer, sowie die Handwerkskammern betroffene Unternehmen bei ihrer Entscheidungsfindung. Daneben sind die jeweiligen Fachverbände Ansprechpartner. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist mit den relevanten Wirtschaftsorganisationen im regelmäßigen Austausch über den aktuellen Stand der Brexit-Verhandlungen sowie deren jeweilige Anliegen. Die Unterstützung der Landesregierung liegt in diesem Kontext darin, darauf hinzuwirken, dass mit dem

Vereinigten Königreich eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung für neu gegründete Gesellschaften getroffen wird und bestehende Gesellschaften Bestandsschutz genießen.

*6. inwiefern sie sich darum bemühen wird, sich während der Brexit-Verhandlung für die Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit im Vereinigten Königreich einzusetzen;*

Zu 6.:

Es ist im Interesse des Landes Baden-Württemberg, dass die vier Grundfreiheiten der EU im Vereinigten Königreich möglichst weitgehend beibehalten werden; hierunter fällt auch die Niederlassungsfreiheit, also das Recht, eine Tätigkeit in einem anderen EU-Land unter den gleichen Bedingungen aufzunehmen und auszuüben wie die Staatsangehörigen des Gastlandes. Daher ist es erstrebenswert, dass mit dem Vereinigten Königreich eine Einigung über die gegenseitige Anerkennung von neu gegründeten Gesellschaften getroffen wird, bei gleichzeitigem Bestandsschutz für bestehende Gesellschaften. Allerdings ist es europapolitisch wichtig, dass dies nicht zu „Rosinenpickerei“ vonseiten des Vereinigten Königreichs führt. Bei den Brexitverhandlungen muss stets darauf geachtet werden, dass der Zusammenhalt der verbleibenden Mitgliedstaaten gewahrt bleibt. Unter dieser Prämisse macht die Landesregierung ihre Positionen sowohl über ihre formalen Einflussmöglichkeiten, z. B. über das Bundesratsverfahren oder die Fachministerkonferenzen, als auch über informelle Kanäle, z. B. über Gespräche in Brüssel, deutlich.

*7. mit welchen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist, wenn nach dem Brexit die Niederlassungsfreiheit nicht mehr gegeben ist;*

Zu 7.:

Aktuell ist nicht absehbar, inwieweit infolge der Verhandlungen zwischen der EU und Großbritannien die nach dem britischen Gesellschaftsrecht gegründeten haftungsbeschränkten Unternehmen weiterhin innerhalb der EU anerkannt oder unter etwaige Übergangs- bzw. Bestandsschutzregelungen fallen werden.

Ein Verlust der Niederlassungsfreiheit im Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hätte wirtschaftliche Folgen auf verschiedenen Ebenen. Falls Großbritannien ohne entsprechende bilaterale Übereinkommen mit der EU oder Deutschland der Status eines einfachen Drittstaates außerhalb der EU zufällt, so liegt nahe, dass für haftungsbeschränkte Gesellschaften nach britischem Recht die sogenannte „Sitztheorie“ gelten wird. Demnach würden solche Gesellschaften nach dem Recht desjenigen Staates beurteilt, in dem diese ihren Verwaltungssitz haben. Für ihre Anerkennung als rechtsfähige haftungsbeschränkte Gesellschaft könnte sich eine Limited Company (Ltd.) mit Verwaltungssitz in Deutschland demzufolge nicht länger auf die Niederlassungsfreiheit berufen.

Unmittelbare wirtschaftliche Folgen können in solchen Fällen durch die Kosten eines Rechtsformwechsels oder durch Änderungen in der Besteuerung entstehen. Mittelbare wirtschaftliche Folgen könnten außerdem entstehen, wenn sich aus einer gesellschaftsrechtlichen Überleitung z. B. eine unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter ergeben sollte, zum Beispiel wenn sich aufgrund des höheren Haftungsrisikos das Investitionsverhalten der Gesellschaft verändert.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau